



**Organisation für Sicherheit und
Zusammenarbeit in Europa
Ständiger Rat**

PC.DEC/1211
7 July 2016

DEUTSCH
Original: ENGLISCH

1107. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1107, Punkt 6 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 1211
MANDAT DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES DER OSZE**

Der Ständige Rat –

entschlossen, die für die Gewährleistung eines wirksamen und effizienten Managements der OSZE wesentlichen internen und externen Kontrollmechanismen weiter zu verstärken,

Kenntnis nehmend von den Empfehlungen des Prüfungsausschusses der OSZE und der externen Prüfer betreffend die weitere Verbesserung des Managements der OSZE,

unter Hinweis darauf, dass das Mandat des Prüfungsausschusses der OSZE, der durch den Beschluss Nr. 1024 des Ständigen Rates eingesetzt und dessen Mandat durch den Beschluss Nr. 1161 des Ständigen Rates verlängert wurde, bei Bedarf durch den Ständigen Rat abgeändert werden kann –

beschließt, das abgeänderte Mandat des OSZE-Prüfungsausschusses laut Anhang zu genehmigen.

MANDAT DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES DER OSZE

1. Grundprinzip

Der Ständige Rat setzt als unabhängige Prüfinstanz einen Prüfungsausschuss ein, der den Teilnehmerstaaten die Sicherheit geben soll, dass es in der Organisation Kontrollen gibt und diese ordnungsgemäß durchgeführt werden. Er nimmt diese Funktion durch eine unabhängige Überprüfung der Arbeit des OSZE-Systems für interne und externe Kontrolle wahr, einschließlich der Innenrevision, der externen Prüfer sowie der Verwaltung und des Managements der Organisation. Er berät ferner den Generalsekretär in dessen Eigenschaft als leitender Verwaltungsbeamter. Die Arbeit des Prüfungsausschusses erfolgt entsprechend international anerkannten bewährten Methoden und im Einklang mit den Leitsätzen, Regeln und Vorschriften der OSZE.

2. Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss

- (i) überprüft und kontrolliert die Angemessenheit, Effizienz und Wirksamkeit des internen und externen Kontrollsystems der Organisation, einschließlich der Aufgaben der Innenrevision der OSZE, der Aufgaben der externen Prüfer und der Umsetzung der Empfehlungen der Prüfer;
- (ii) hat Gelegenheit, sich gegenüber den Teilnehmerstaaten zu den Ergebnissen der Prüfung des Jahresabschlusses der Organisation durch den externen Prüfer zu äußern;
- (iii) hat Gelegenheit, sich gegenüber dem Generalsekretär zur Bestellung des Direktors der Innenrevision bzw. zur Beendigung von dessen Dienstverhältnis entsprechend dem Personalstatut und den Dienstvorschriften der OSZE und noch vor Bestellung bzw. der Beendigung zu äußern. In diesem Zusammenhang konsultiert der Generalsekretär die Mitglieder des Prüfungsausschusses zur Auswahlliste der Kandidaten für die Position des Direktors der Innenrevision und kann in Rücksprache mit dem Ausschussvorsitzenden Mitglieder des Prüfungsausschusses in die Auswahlausschüsse für Einstellungsgespräche bestellen. Der Prüfungsausschuss kann eine Sondersitzung zur Beratung des Generalsekretärs in diesen Fragen einberufen;
- (iv) berät den Generalsekretär als leitenden Verwaltungsbeamten in allen grundsatzpolitischen Fragen betreffend das interne und externe Kontrollsystem und dessen Leistungsfähigkeit;
- (iv) berichtet dem Ständigen Rat durch den Beratenden Ausschuss für Verwaltung und Finanzen insbesondere über alle grundsatzpolitischen Angelegenheiten, in denen

Abhilfemaßnahmen und Verbesserungen im Bereich der Kontrolle erforderlich sind, einschließlich Beurteilung, Prüfung, Untersuchung und Risikomanagement.

3. Zusammensetzung des Ausschusses

Der Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die erfahrene, international anerkannte Fachleute auf dem Gebiet der Wirtschaftsprüfung sind, vollkommen unabhängig von der OSZE agieren und in keinerlei Abhängigkeitsverhältnis zu nationalen Regierungen der OSZE-Teilnehmerstaaten stehen. Der Amtierende Vorsitz bestellt die Mitglieder des Ausschusses nach Rücksprache mit den Teilnehmerstaaten. Jedes Mitglied übernimmt im Ausschuss nach dem Rotationsprinzip jeweils für ein Jahr den Vorsitz.

4. Dienstverhältnis

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre und kann um ein weiteres Jahr verlängert werden.

5. Regeln und Verfahren

Der Prüfungsausschuss tritt mindestens zweimal pro Jahr zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Für seine Beschlussfähigkeit müssen mindestens zwei Mitglieder anwesend sein. Bei Bedarf können ad hoc zusätzliche Sitzungen angesetzt werden. Der Vorsitzende des Ausschusses bestimmt den Termin der Sitzungen und entscheidet über die Notwendigkeit zusätzlicher Sitzungen im Lauf des Jahres. Er legt ferner die Tagesordnung der Sitzungen unter Berücksichtigung entsprechender Anträge des Ständigen Rates fest. Der Prüfungsausschuss kann OSZE-Bedienstete beiziehen und Sitzungen mit anderen Parteien beantragen, wenn er dies für die Beschaffung der für seine Arbeit relevanten Informationen für notwendig hält. Insbesondere haben sich die Innenrevision und die externen Prüfer zur Verfügung zu halten, um Anfragen zu beantworten und dem Ausschuss Sachverhaltsdarstellungen zu geben.

Der Prüfungsausschuss spricht einvernehmlich Empfehlungen aus. Sind die Ausschussmitglieder unterschiedlicher Ansicht, so sind im darauf folgenden Ausschussbericht die Schlussfolgerungen des für die Sitzung verantwortlichen Vorsitzenden samt der abweichenden Auffassung wiederzugeben.

6. Unabhängigkeit

In Wahrnehmung ihrer Aufgaben dürfen die Mitglieder des Ausschusses keinerlei Weisungen von irgendwelchen Regierungsstellen einholen oder entgegennehmen. Sie handeln vollkommen unabhängig von jeglichen OSZE-Organen und -Strukturen und lassen sich, unter Berücksichtigung der kollektiven Beschlüsse der leitenden Organe der OSZE, ausschließlich von ihrer Sachkenntnis und ihrem beruflichen Urteilsvermögen leiten.

Um als im Sinne dieses Abschnitts „unabhängig“ erachtet zu werden, muss das kandidierende Mitglied eine eigenständige Persönlichkeit sein und ein unabhängiges Urteilsvermögen besitzen. Der Kandidat/Die Kandidatin erfüllt die Voraussetzung der Unabhängigkeit nicht, wenn er/sie innerhalb der letzten 12 Monate mit der Organisation einen Konsulten- oder Beratungsvertrag oder einen anderen auf Entlohnung basierenden

Vertrag eingegangen ist oder einer seiner unmittelbaren Familienangehörigen in den letzten drei Jahren eine Führungsposition bei der OSZE (P5 oder darüber) innehatte.

Prüfungsausschussmitglieder sind während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten unmittelbar nach dem letzten Tag ihrer Amtszeit im Ausschuss von jeglicher Beschäftigung bei der OSZE ausgeschlossen.

7. Zugang zu Unterlagen

Der Prüfungsausschuss hat Zugang zu allen Akten und Unterlagen der Organisation, einschließlich Prüfberichten, Untersuchungen und Arbeitsunterlagen der Innenrevision und der externen Prüfer. Die Ausschussmitglieder haben zu Beginn ihrer Amtszeit Verschwiegenheitserklärungen zu unterzeichnen.

8. Berichterstattung

- (i) Der Prüfungsausschuss legt dem Ständigen Rat einen Jahresbericht vor.
- (ii) Bei Bedarf kann der Prüfungsausschuss dem Ständigen Rat Ad-hoc-Berichte vorlegen.
- (iii) Der Generalsekretär erhält Gelegenheit, zu allen Berichten vor deren Vorlage Stellung zu nehmen. Die vom Generalsekretär für notwendig befundenen Stellungnahmen werden in die entsprechenden Berichte aufgenommen.

9. Ressourcen

Der Prüfungsausschuss wird mit den für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Ressourcen ausgestattet. Im Gesamthaushaltsvoranschlag eines jeden Jahres sind entsprechend den Verwaltungsregeln und -vorschriften der OSZE zweckgebundene Mittel für Reise und Unterbringung der Ausschussmitglieder auszuweisen. Die Mitglieder erhalten von der OSZE keine Entlohnung. Der Prüfungsausschuss wird ferner mit Mitteln für eine zeitweilige Verwaltungs- und Sekretariatsunterstützung ausgestattet.

10. Geltungsdauer

Dieses Mandat gilt drei Jahre ab seiner Genehmigung durch den Ständigen Rat und wird danach bei Bedarf abgeändert.